

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 1, § 233 Abs. 1;
EGB § 242 Prozeßverwirkung

Leitsatz:

Kann ein unter Widerrufsvorbehalt geschlossener Prozeßvergleich befristet nur durch Erklärung gegenüber dem Gericht widerrufen werden und wird die fristgerecht an das Gericht gerichtete Widerrufserklärung infolge eines Büroversehens nicht dem Gericht, sondern dem Prozeßgegner zugeleitet, so muß dieser den Widerruf dann als fristgerecht gelten lassen, wenn bei ihm kein anderer Vertrauenstatbestand begründet wird als der, der bei ordnungsgemäßem Widerruf gegenüber dem Gericht gegeben gewesen wäre.

Aktenzeichen: 3 AZR 50/68

Urteil des BAG vom 1. Juli 1968

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Juni 1968 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Röglin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. November 1967 - 2 Sa 78/67 - aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, daß der vor dem Landesarbeitsgericht Hamburg am 10. August 1967 abgeschlossene Vergleich den Rechtsstreit nicht beendet hat.
3. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, bis zum 31. März 1963 bei der Beklagten als Versicherungsinspektor im Außendienst beschäftigt, hat mit der Klage einen Anspruch auf rückständige Provision sowie Spesen- und Fahrtkostenpauschale in Höhe von insgesamt 9.375,-- DM geltend gemacht. Die Beklagte hat widerklagend Verurteilung des Klägers zur Zahlung von 647,38 DM beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und nach dem Widerklageantrag erkannt. Vor dem Landesarbeitsgericht haben die Parteien zur Beendigung des Rechtsstreits in der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1967 einen Prozeßvergleich geschlossen, dessen Ziffer 3 wie folgt lautet:

"Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten, den Vergleich durch schriftliche Anzeige bei diesem Gericht bis einschließlich 31. August 1967 zu widerrufen."

Am 5. September 1967 ist beim Landesarbeitsgericht ein Schriftsatz des Klägers vom 29. August 1967 eingegangen, in dem der Kläger seinen Rücktritt vom Vergleich erklärte. Ein Bürolehrling des Prozeßunterbevollmächtigten des Klägers hatte das Original dieses an das Landesarbeitsgericht adressierten Schriftsatzes am 30. August 1967 versehentlich nicht, wie ihm aufgetragen, in den Briefkasten des Landesarbeitsgerichts gelegt, sondern zusammen mit den für den Gegner bestimmten Durchschriften in den Gerichtsbriefkasten des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten. Die Schriftstücke sind am 31. August 1967 im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten eingegangen. Da der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sich im Urlaub befand, wurde der Schriftsatz zusammen mit der gesamten Gerichtspost am 1. September 1967 dem Urlaubsvertreter vorgelegt, der noch am gleichen Tage veranlaßte, daß der Schriftsatz an das Gericht weitergeleitet wurde, wo er am 5. September 1967 einging.

Der Kläger ist der Ansicht, der Vergleich sei damit rechtzeitig widerrufen worden; hilfsweise hat er den Vergleich angefochten, da er den Widerruf habe erklären wollen. Er hat daher die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht beantragt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte ist dem Begehren des Klägers entgegengetreten. Sie hält den Vergleich für rechtswirksam und den Rechtsstreit damit für beendet.

Das Landesarbeitsgericht hat in dem angefochtenen Urteil festgestellt, daß der Vergleich vom 10. August 1967 den Rechtsstreit beendet hat; den Antrag des Klägers auf Fortsetzung des Verfahrens hat es zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein bishöres Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Widerrufsklausel dahin ausgelegt, der Vergleich habe nur gegenüber dem Gericht widerrufen werden können.

Es kann dahinstehen, ob diese Auslegung zutrifft oder ob der Kläger den Widerruf auch gegenüber der Beklagten erklären konnte (zur Frage, wer als Adressat des Widerrufs eines Prozeßvergleichs in Betracht kommt vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 794 ZPO; BAG 9, 172 [176] = AP Nr. 7 zu § 794 ZPO [zu 4]). Ebenfalls braucht nicht entschieden zu werden, ob gegen die Versäumung der in einem Prozeßvergleich vereinbarten Widerrufsfrist gemäß § 233 Abs. 1 ZPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden darf (bejahend neuerdings vor allem: Säcker, NJW 1967, 1117; NJW 1968, 708 zu Nr. 14; ZZP 80 [1967], 421 ff.; verneinend: BGH LM Nr. 2 zu § 130 BGB; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 233 Anm. I 1 zu N.3; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., 1966, § 233 Anm. 2 C a, Anhang 3 B zu § 307; OLG Düsseldorf, NJW 1968, 111 Nr.12; jeweils mit weiteren Nachweisen). Denn jedenfalls verstößt die Beklagte gegen Treu und Glauben, wenn sie im vorliegenden Fall den Kläger am Vergleich festhalten will.

2. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist auch im Verfahrensrecht zu beachten (vgl. BAG 17, 177 [183] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Prozeßverwirkung [zu I 2] mit weiteren Nachweisen). Er verbietet es den Parteien eines Rechtsstreits, sich auf Prozeßhandlungen und Prozeßsituationen zu berufen, die zwar

- 4 -



- 4 -

den Schein formalen Rechts für sich haben, deren Ausnutzung der Sache nach jedoch gegen das Gebot der fairen und redlichen Prozeßführung verstößt (vgl. BAG 17, 177 [183] = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Prozeßverwirkung [zu I 2]; Dölle, Pflicht zur redlichen Prozeßführung, in Festschrift für Otto Riese, 1964, S. 279 [287, 290, 291]; Baumgärtel, ZZP 69 [1956], 89 ff.).

Falls, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat und hier unterstellt wird, der Kläger den Prozeßvergleich nur gegenüber dem Gericht widerrufen konnte, verstößt die Berufung der Beklagten auf den verspäteten Widerruf deshalb gegen das Gebot der fairen und redlichen Prozeßführung, weil der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten am 31. August 1967 nicht mehr darauf vertrauen durfte, daß der Vergleich bestehen bleibe. Das wird deutlich, wenn man vergleicht, wie die Situation der Beklagten gewesen wäre, falls der Bürolehrling sich nicht geirrt hätte, und wie sie war, nachdem der Lehrling das Original des Widerrufsschriftsatzes dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten statt dem Gericht zugeleitet hatte. Bei richtigem Verhalten des Lehrlings wäre dem Gericht der Widerrufsschriftsatz fristgerecht zugegangen, und der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hätte aus den ihm am 31. August 1967 zugegangenen Schriftsatzkopien bereits entnehmen können, daß der Vergleich widerrufen und das Verfahren demnächst fortgesetzt werde. Nichts anderes konnte der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten aber annehmen, als ihm infolge des Versehens des Lehrlings am 31. August 1967 neben den für ihn bestimmten Kopien auch das Original der an das Gericht adressierten Widerrufsschrift zuging. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten konnte daraus entnehmen, daß der Kläger dem Gericht gegenüber fristgerecht den Widerruf erklären wollte und daß infolge eines Büroversehens der Widerrufsschriftsatz fehlgeleitet worden war. An den Fortbestand des Vergleichs konnte er damit redlicherweise nicht mehr glauben; sollte er das dennoch getan haben, indem er darauf vertraute, die Fehlleitung des Schriftsatzes werde ihm nützen, so wäre das ein Verhalten, das aus dem erkennbaren Versehen eines anderen einen Vorteil ziehen will; das ist mit den Grundsätzen der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

redlichen und fairen Prozeßführung insbesondere dann nicht zu vereinbaren, wenn sich die Prozeßparteien unter befristetem Widerrufsvorbehalt in einem Prozeßvergleich geeinigt haben. In einem solchen Fall kann jeder Partei beim Widerruf eine unverschuldete und auch bei größter Sorgfalt nicht zu vermeidende Fristversäumnis unterlaufen. Erkennt der Gegner das, wie das vorliegend der Fall war, dann gebieten Redlichkeit und Fairness, einen solchen Widerruf als rechtzeitig anzuerkennen (vgl. auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., 1966, Anhang 3 B zu § 307).

3. Muß sich die Beklagte deshalb so behandeln lassen, als sei der Vergleich rechtzeitig widerrufen, so ist das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht so anzusehen, als sei es nicht durch einen Vergleich beendet, und es ist vor dem Landesarbeitsgericht fortzusetzen. Auf die Revision des Klägers war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und festzustellen, daß der strittige Prozeßvergleich den Rechtsstreit vor dem Landesarbeitsgericht nicht beendet hat. Zur Fortsetzung des demnach noch vor dem Landesarbeitsgericht anhängigen Verfahrens war die Sache an die Vorinstanz zwecks anderweiter Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger

Röglin Dr. Gerh. Meyer

